

## **BGer 6B\_589/2007 vom 4. März 2008**

Bundesgericht, 2008-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_589\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_589_2007)

FR: TF 6B\_589/2007 du 4 mars 2008

IT: TF 6B\_589/2007 del 4 marzo 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Nach Ziffer 2 Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 sind die Bestimmungen des neuen Rechts über die Massnahmen (Art. 56 - 65) auch auf Täter anwendbar, die vor deren Inkrafttreten verurteilt worden sind. In Anwendung dieser Bestimmungen hat das Verwaltungsgericht erwogen, der Beschwerdeführer, der seine Freiheitsstrafe noch nicht vollständig verbüsst habe, befinde sich seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr im Verwahrungs-, sondern im Strafvollzug ( Art. 64 Abs. 2 StGB ). Für dessen bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe sei dementsprechend das Gericht zuständig, welches die Verwahrung angeordnet habe ( Art. 64 Abs. 3 StGB ). Das Amt für Justizvollzug habe daher richtig gehandelt, als es das Entlassungsgesuch dem Zürcher Obergericht zur Behandlung überwiesen habe.

Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Das Bundesgericht hat die übergangsrechtlichen Fragen in Bezug auf den Massnahmenvollzug in gleicher Weise zu Gunsten der sofortigen Anwendbarkeit des neuen Rechts entschieden wie das Verwaltungsgericht (Entscheid 6B\_326+381+585/2007 vom 26. Februar 2008, E. 2). Was der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht geeignet, diese der insoweit klaren gesetzlichen Regelung von Ziffer 2 Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 entsprechenden Rechtsprechung in Frage zu stellen.

#### **E. 2**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches gutzuheissen ist. Seine Prozessarmut scheint ausgewiesen, und er hat seine Beschwerde vor dem Ergehen der oben erwähnten Entscheide des Bundesgerichts, mithin vor der Klärung der von ihm aufgeworfenen übergangsrechtlichen Fragen, erhoben, weshalb sie aus der massgebenden damaligen Sicht nicht von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 BGG ). Einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat er dagegen praxisgemäss nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.